

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.01.2012

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-37/06

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2040

Antragsteller:

feco® Innenausbaussysteme GmbH

Am Storrenacker 13

76139 Karlsruhe

Geltungsdauer

vom: **25. Januar 2012**

bis: **25. Januar 2017**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 20 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "fecolux F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus speziellen Brandschutzverglasungs-Elementen (bestehend aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Dichtungen und Abdeckprofilen aus Aluminium), Anschlussprofilen sowie den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ "INTERFLAM Laminated" nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.10).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90 °) in
- mindestens 10,6 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS vom 27.10.2003, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15.12.2008 oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - oder
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁵ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁶ und DIN 1045-2, -2/A1⁷ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁵, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
6	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
7	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

- Die Brandschutzverglasung darf seitlich an mit nichtbrennbaren⁸ Bauplatten bekleidete Stahlstützen, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³ und DIN 4102-22⁹, anschließen.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 994 mm x 2900 mm bzw. 1344 mm x 2035 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze in der Bauart einer mindestens 10 cm dicken Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48, an Massivbauteile anschließen (s. Abschnitt 3.2.3). Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. ein- bzw. mehrreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist aus speziellen Brandschutzverglasungs-Elementen werkseitig vorzufertigen.
- 1.2.7 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 956 mm x 2862 mm bzw. 1306 mm x 1997 mm (jeweils Breite x Höhe). Die Einzelglasflächen dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden. Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, innere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit s. Abschnitt 3.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind jeweils zwei 11 mm dicke Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰ vom Typ

⁸ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" (in der jeweils gültigen Ausgabe s. www.dibt.de)

⁹ DIN 4102-22:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

¹⁰ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

"INTERFLAM Laminated"¹¹ der Firma Interver AG, Meggen (CH), bestehend aus zwei 4 mm dicken Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹² und einem 3 mm dickem Interlayer¹¹, entsprechend Anlage 19 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹³.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen zwischen den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 16 bzw. 25 mm breite Leichtmetall-Jalousien, wahlweise vom Typ

- "Elektro-Mini" der Firma Heinrich Filthaut GmbH & Co.KG, Menden oder
- Nr. 2.25.17 der Firma Warema-Renkhoof GmbH, Marktheidenfeld oder
- Nr. 68 2559 5000 HAT 25 x 21,5/28 der Firma Glück Systeme GmbH, Aldingen, angeordnet werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

2.1.2.1 Rahmen für werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs- Elemente

Der Rahmen der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente wird aus speziellen, sog. "fecolux Glasrahmenprofilen" und sog. "Montagebügeln", jeweils aus gekantetem, feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142¹⁴, gebildet (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

In die "fecolux Glasrahmenprofile" sind umlaufend ein 18 mm dicker Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2¹⁵) Bauplatten¹⁶ der Firma feco Innenausbausysteme GmbH, Karlsruhe, und ein sog. Akustikflies¹⁶ einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

Als Glashalterung sind 1 mm dicke, gekantete Profile aus feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142¹⁴ zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

Die Glashalterungen sind mit Abdeckprofilen aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088¹⁷ mit einer Ansichtsbreite ≥ 27 mm und ≤ 35 mm zu versehen (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15)

2.1.2.2 Anschlussprofile

In den Anschlussbereichen der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Bauteile sind spezielle, sog. Anschlussprofile aus gekantetem, feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte

- | | |
|----|--|
| 11 | Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. |
| 12 | DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 13 | DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 14 | DIN EN 10142:2000-07 Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen |
| 15 | DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 16 | Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. |
| 17 | DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen |

DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142¹⁸ zu verwenden (Wandprofile s. Anlagen 4 und 6 bis 8, Bodenprofile s. Anlagen 9 bis 11, Deckenprofile s. Anlagen 12 und 13).

In diese Anschlussprofile ist

- ein 18 mm dicker Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2¹⁹) Bauplatten²⁰ der Firma feco Innenausbausysteme GmbH, Karlsruhe, (s. Anlagen 4 bis 8, 12 und 13) bzw.
- bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm sind zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180²¹, (s. Anlagen 4, 9 bis 12)

einzulegen.

Die verbleibenden Hohlräume sind jeweils mit nichtbrennbaren⁸ Mineralfaserplatten vom Typ "Termarock 50" nach DIN EN 13162²⁹ und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 vollständig auszufüllen (s. Anlagen 4 bis 14).

Wahlweise darf für den unteren Anschluss an Massivbauteile ein zusätzliches durchgehendes Vollholzprofil - wahlweise aus Nadelholz nach DIN 4174-1²² oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1²³ oder DIN EN 14080²⁴ - mit den Mindestabmessungen 60 mm x 60 mm verwendet werden.

Der untere Anschluss darf wahlweise mit sog. speziellen Höhenverstellern, wahlweise mit Stellklötzen aus Hartholz nach DIN 4174-5²⁵ oder Multiplexplatten nach DIN 68705-5²⁶, entsprechend den Anlagen 9 bis 11 ausgeführt werden.

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind umlaufend 2 mm dicke und 10 mm breite Streifen des Baustoffs "Kerafix 2000" oder eines dämmschichtbildenden Baustoffs, wahlweise vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 oder vom Typ "Kerafix Flexlit, Variante 1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1759, einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

18	DIN EN 10142:2000-07	Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen
19	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
20	Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
21	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
22	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadel-schmitt-holz
23	DIN 1052-1:2008-12	Entwurf; Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau, einschl. Berichtigung 1:2010-05
24	DIN EN 14080:2005-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
25	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschmitt-holz
26	DIN 68705-5:1980-10	Sperrholz; Bau- Furniersperrholz aus Buche

Für die

- speziellen, sog. Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und
 - nichtbrennbaren Bauplatten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2
- gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente

Die gemäß Abschnitt 1.2.6 werkseitig vorzufertigen Brandschutzverglasungs-Elemente sind aus Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.1 herzustellen.

Der Rahmen ist aus den sog. "fecolux Glasrahmenprofilen" nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Die einzelnen Rahmenteile sind stumpf zu stoßen und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²⁷. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7²⁷, Tab. 14. Die sog. "Montagebügel" sind in Abständen ≤ 800 mm mit selbstbohrenden Schrauben 3,5 x 13 mm an beiden Seitenflächen zu befestigen.

In die Rahmen sind das Akustikflies und die Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen.

Die Scheiben sind auf zwei 3 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2005-6-2560 oder aus Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 9 bis 11, 14 und 15). In allen seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalterleiste ist umlaufend ein Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Scheibeneinstand muss mindestens 11 mm betragen.

Die Glashalterungen sind beidseitig des Elementes in Abständen von ≤ 300 mm mit selbstbohrenden Schrauben 2,9 x 9,5 mm an den Rahmenelementen zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3). Die Glashalterungen sind abschließend mit den Abdeckprofilen aus Aluminium zu versehen (s. Anlagen 2 bis 5, 14 und 15).

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Verbundglasscheiben vom Typ "INTERFLAM Laminated" nach Abschnitt 2.1.1 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller - bezüglich des Brandverhaltens - zusätzlich mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Scheibe muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Brandverhalten: Klasse E
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2040

2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

²⁷

DIN 18800-7: 2008-11

Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation

- Brandschutzverglasungs- Elemente für Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2040
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecolux F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2040
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Verbundglasscheiben vom Typ "INTERFLAM Laminated" nach Abschnitt 2.1.1

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbundglasscheiben vom Typ "INTERFLAM Laminated" nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.3 Für die speziellen, sog. Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und die nichtbrennbaren Bauplatten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Verbundglasscheiben vom Typ "INTERFLAM Laminated" nach Abschnitt 2.1.1, der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente sowie der sog. Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und der nichtbrennbaren Bauplatten nach den

Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenstände entsprechend Anlagen 2 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 14 ausgeführt werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1²⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 110326 vom 14.07.2011 der

LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen. In Abhängigkeit von der Ausführung der Brandschutzverglasung

- mit raumhohen Scheiben (z. B. im maximalen Hochformat) oder
- der Unterteilung mit Riegeln und deren höhenmäßiger Anordnung

sind danach ggf. geringere Pfostenabstände, als es die maximalen Scheibenabmessungen ermöglichen würden, notwendig (s. Anlage 1).

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

- 3.2.3 Für die Bemessung der Gesamtkonstruktion bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.4 sind die Nachweise und die konstruktive Ausführung der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040103 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 14.06.2004 zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmen- und Glashalteprofile

Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen (s. Anlagen 3, 4 und 5 sowie 14 und 15).

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente sind wahlweise auf sog. Höhenversteller (s. Anlagen 9 bis 11) oder einen Stellklotz nach Abschnitt 2.1.2.2 (s. Anlage 9) oder ein Riegelprofil (s. Anlagen 14 und 15) abzusetzen und in den vorhandenen Trennwandständer einzuschieben (s. Anlagen 4 und 6 bis 8). Die Höhenversteller bzw. Stellklötze sind jeweils ca. 100 mm von der Glasaußenkante entfernt anzuordnen. Nach dem Einsetzen des nächsten Trennwandständers ist das werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs- Element in den Bügelbereichen mit selbstbohrenden Schrauben 4,2 x 16 mm an den Pfosten und Riegeln zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.2.1 Der seitliche Anschluss hat an

- Massivbauteile entsprechend den Anlagen 4 und 8,
- eine Trennwand nach DIN 4102-4³ entsprechend der Anlage 6,
- bekleidete Stahlbauteile nach Anlage 7,

jeweils nach Abschnitt 1.2.2 und unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, zu erfolgen.

Der Deckenanschluss hat unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 und gemäß den Anlagen 12 bis 14 zu erfolgen.

Die vor genannten Anschlussprofile sind jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

- 4.2.2.2 Die Brandschutzverglasung darf - sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich anschließen (s. Anlage 10 obere Abb.). Der Estrich muss in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

- 4.2.2.3 Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.4 oben über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.4 an, ist diese - gemäß den statischen Erfordernissen - mit Aussteifungen auszuführen, die im Bereich der unteren Trennwandriegel und den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Abschnitt 3.2.3). Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen (s. Anlage 13). Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer⁸ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden (s. Anlage 13).

- 4.2.2.4 Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend Anlage 2 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 14 ausgeführt werden.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen. Gegebenenfalls sind die Ständerprofile - entsprechend den statischen Anforderungen - zu verstärken.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

In die Hohlräume zwischen den Trennwandständern und den Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind 10 mm dicke und 62 mm breite Streifen aus nichtbrennbaren⁸ Wärmedämmstoffen aus Mineralwolle der Firma Rockwool vom Typ "RAF" nach DIN EN 13162²⁹ und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 einzulegen (s. Anlagen 2, 3, 5, 14 und 15).

Alle Fugen und Spalte zwischen dem Rahmen bzw. den Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren⁸ Streifen von imprägnierten Melaminharz- Schaumstoffplatten vom Typ "willtec-FM" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-201 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

²⁹

DIN EN 13162:2001-10

Wärmedämmstoffe für Gebäude; werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; einschließlich Berichtigung 1:2006-06

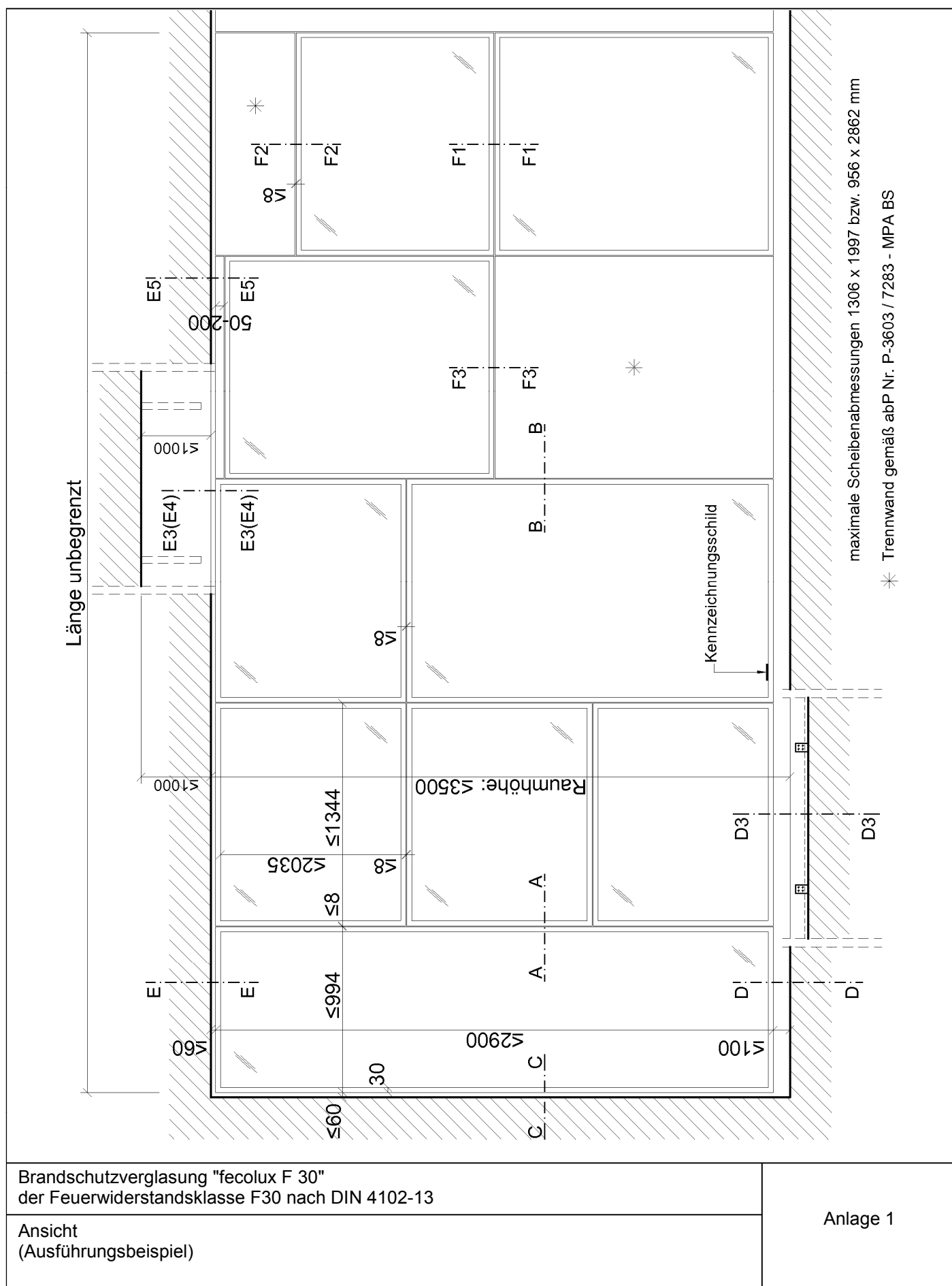
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

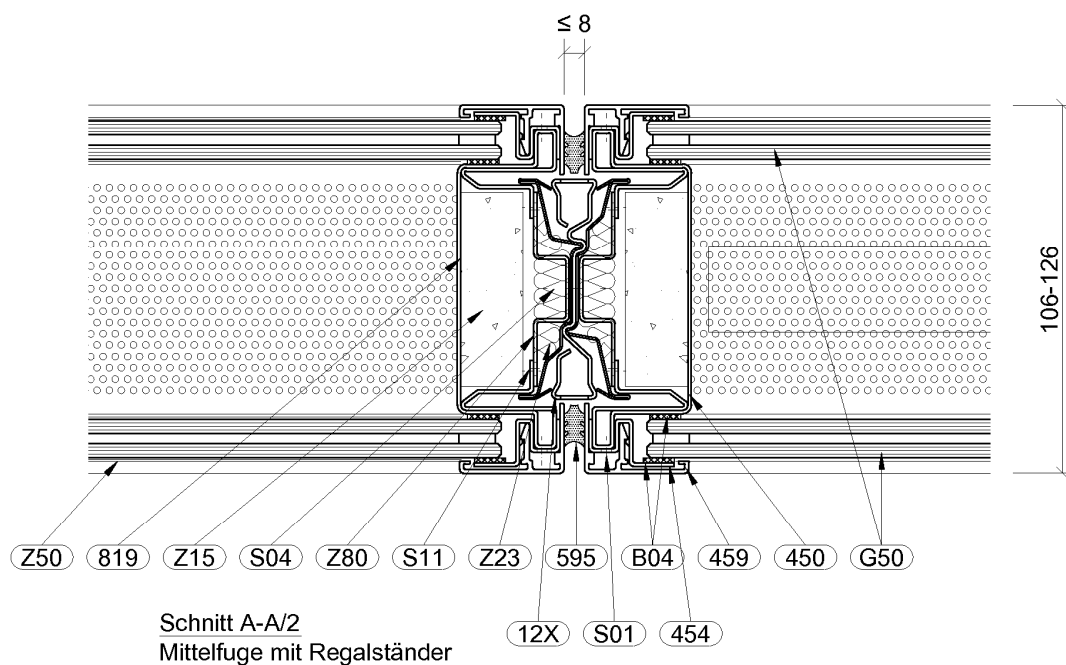
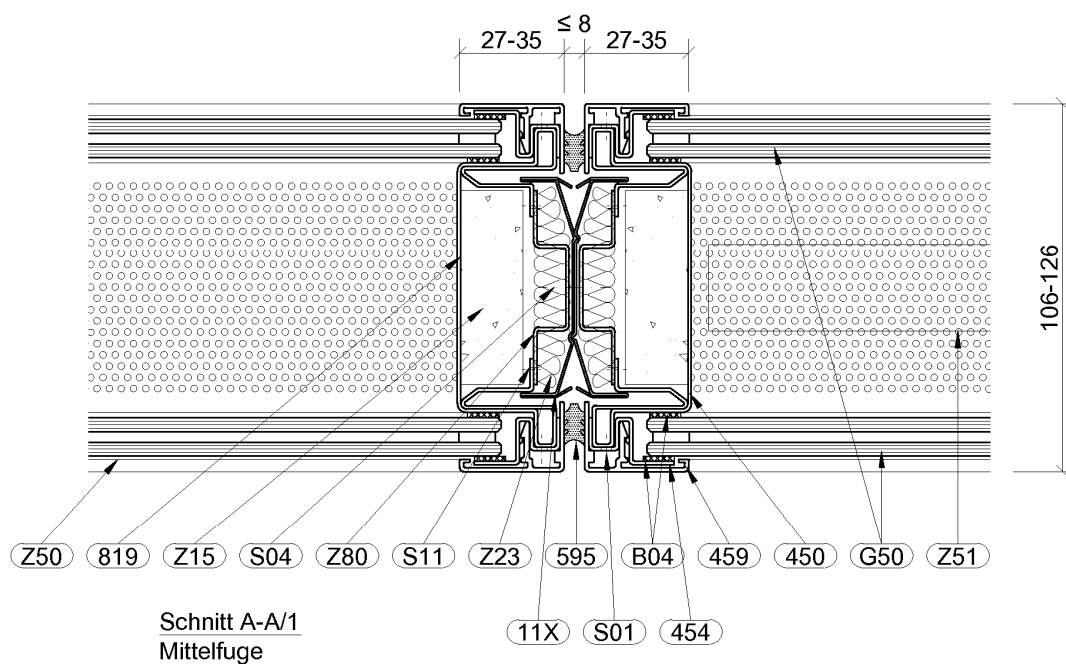
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



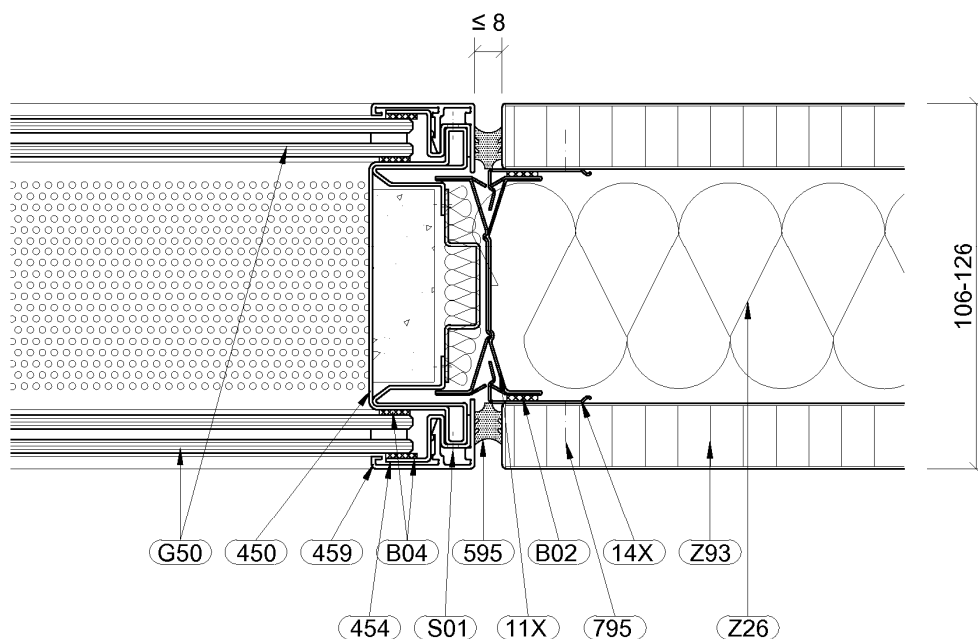


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

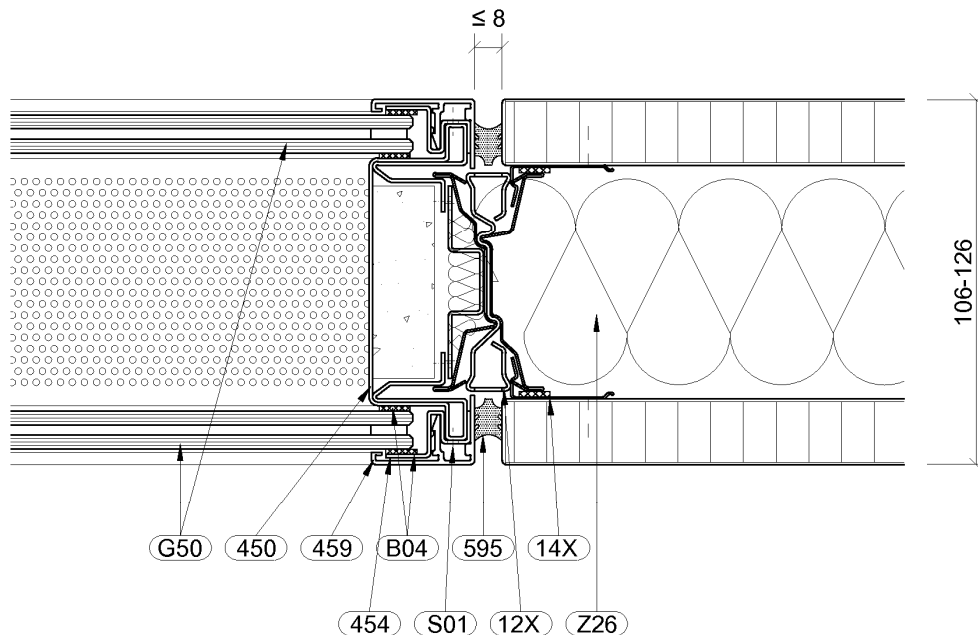
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt A-A
Mittelfuge

Anlage 2



Schnitt B-B/1
Systemanschluss an feco-Vollwand F30



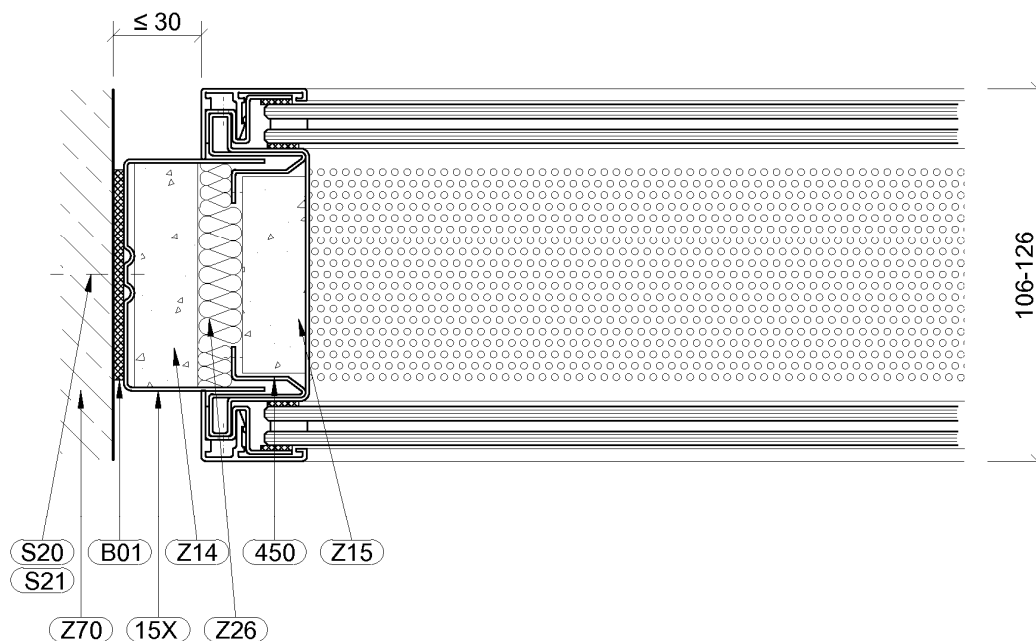
Schnitt B-B/2
Systemanschluss mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

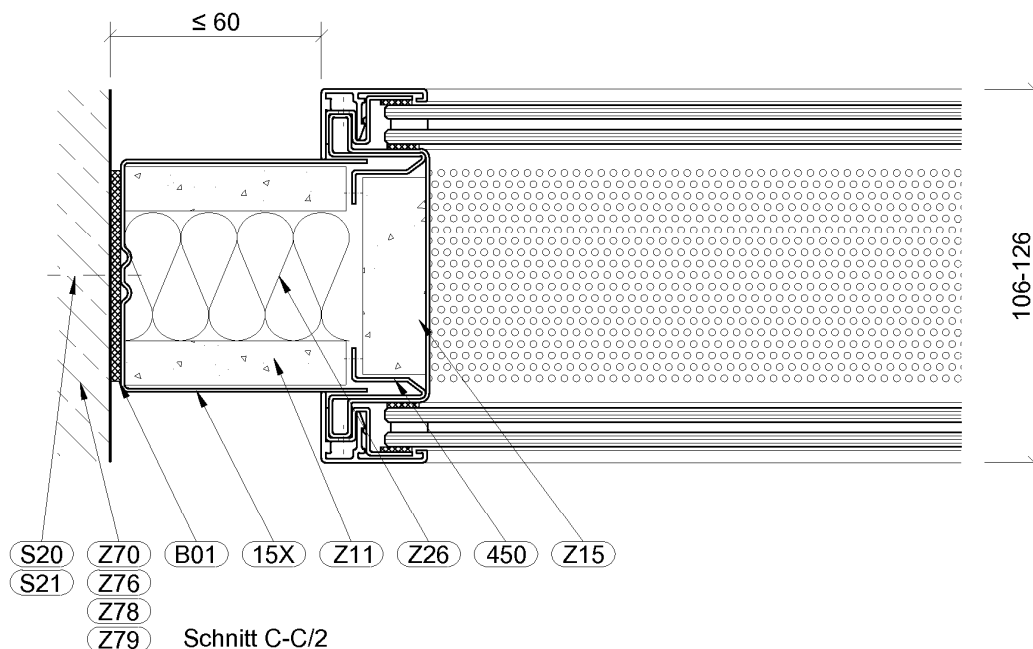
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt B-B
Systemanschluss an feo-Vollwand F30

Anlage 3



Schnitt C-C/1
direkter Wandanschluss



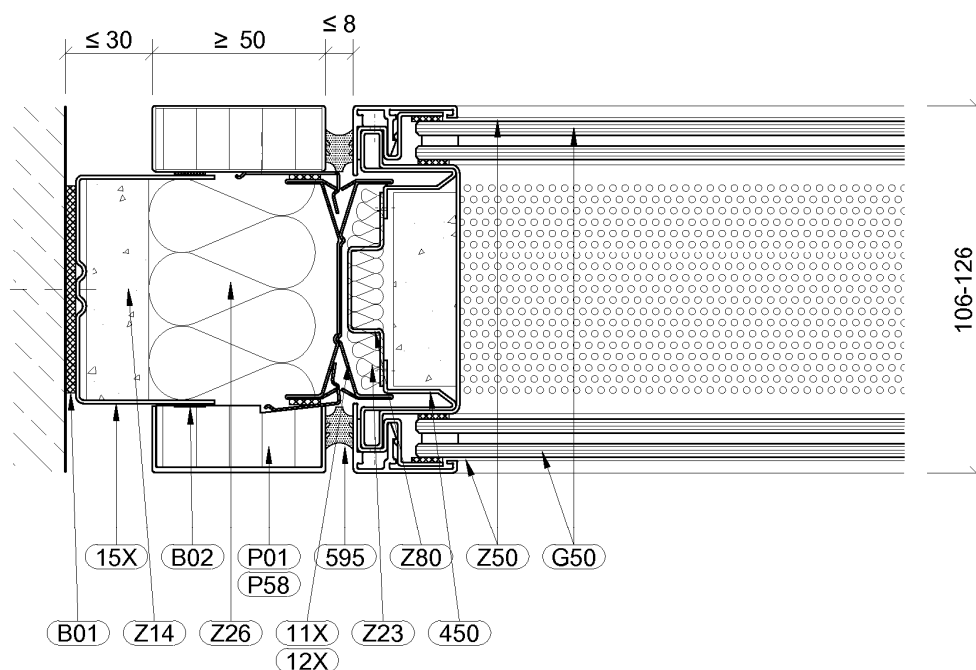
Schnitt C-C/2
Wandanschluss mit großer Fuge

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

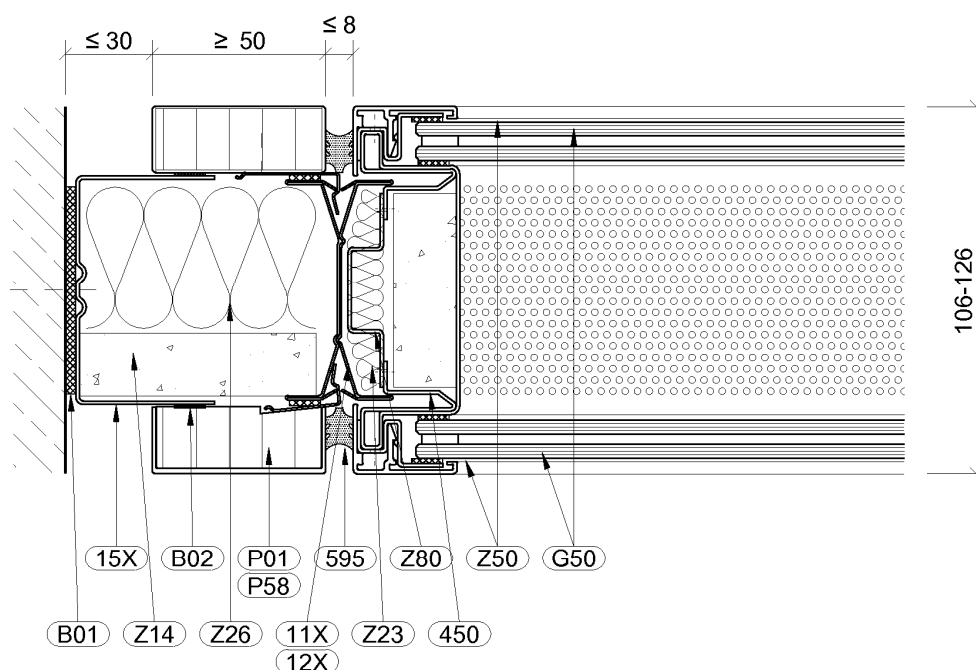
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
Wandanschluss

Anlage 4



Schnitt C-C/3
Wandanschluss mit Blende



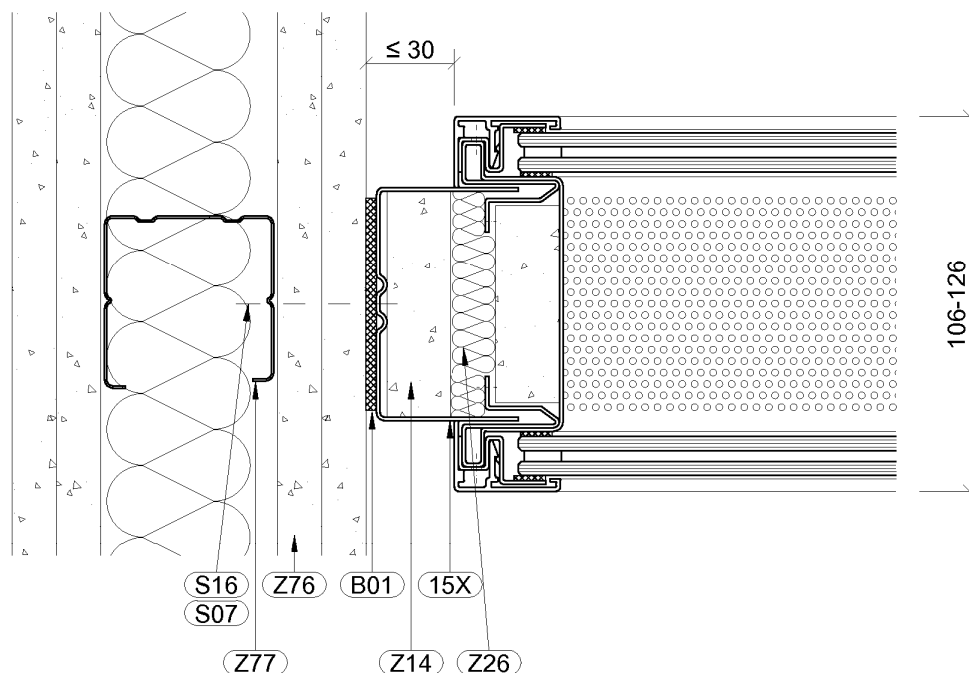
Schnitt C-C/4
Wandanschluss mit Blende

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

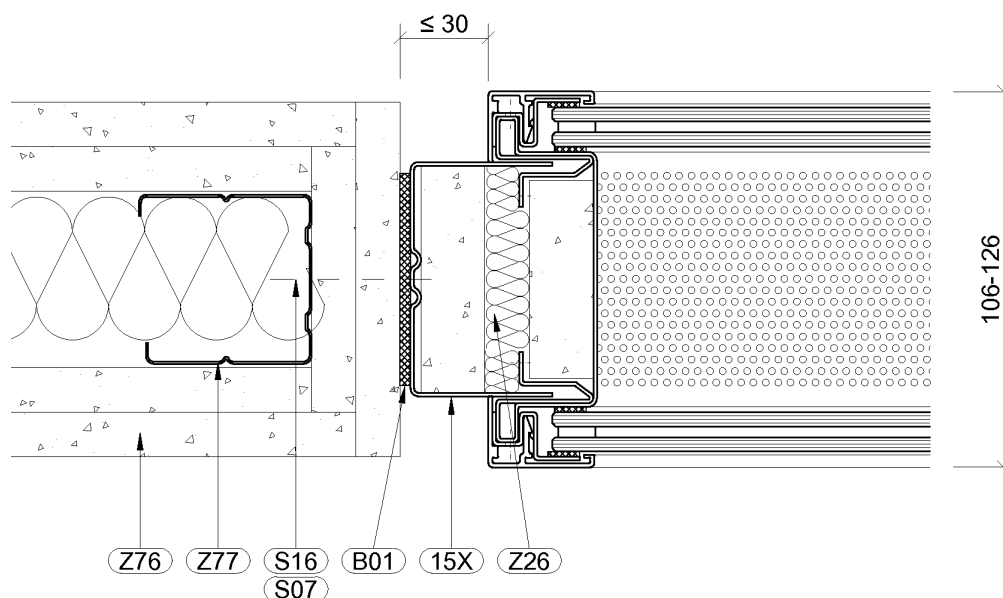
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
Wandanschluss

Anlage 5



Schnitt C-C/5
Wandanschluss an GK-Wand, quer



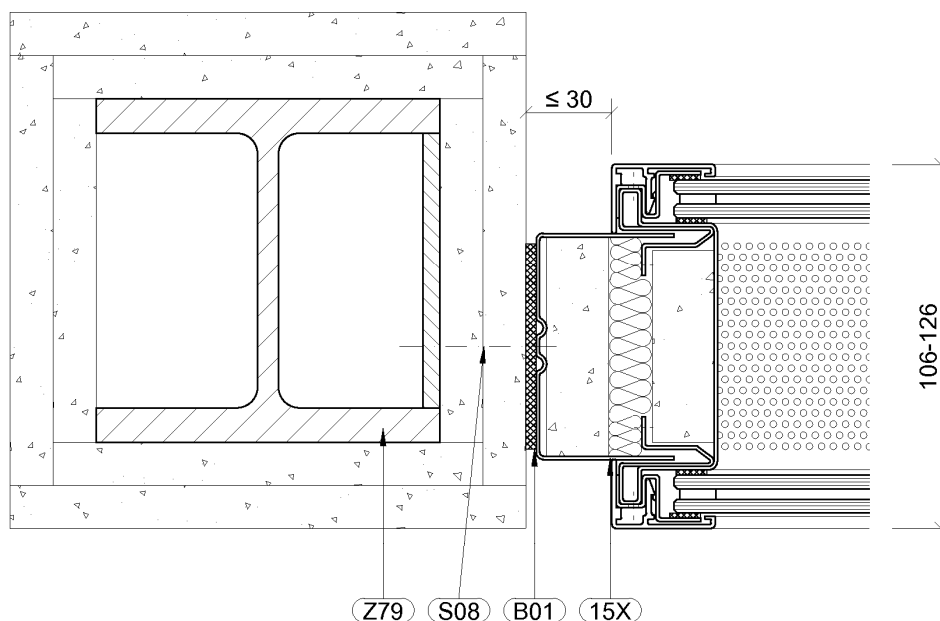
Schnitt C-C/6
Wandanschluss an GK-Wand, längs

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

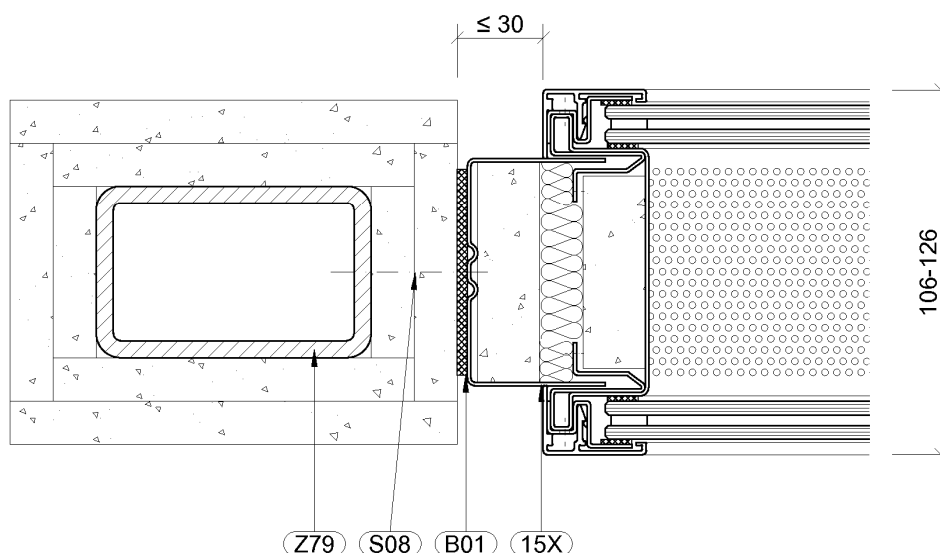
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
Wandanschluss

Anlage 6



Schnitt C-C/7
Wandanschluss an bekleidete Stahlstütze



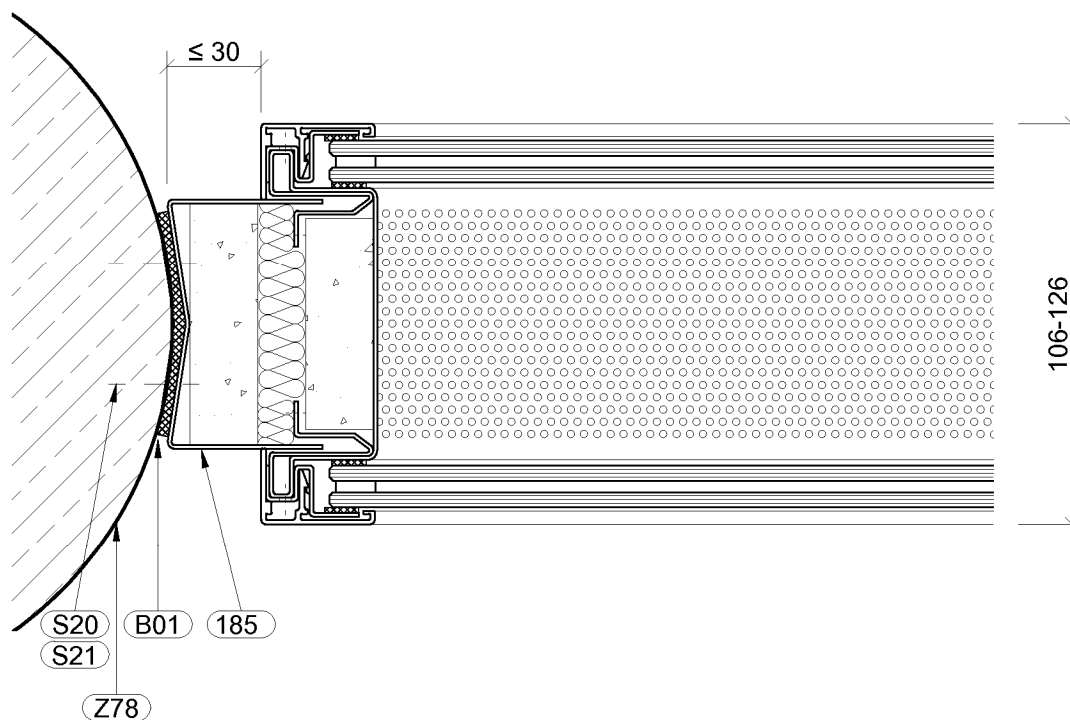
Schnitt C-C/8
Wandanschluss an bekleidete Stahlstütze

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
Anschluss an bekleidete Stahlstütze gemäß DIN 4102-4 und -22 ≥ F30

Anlage 7

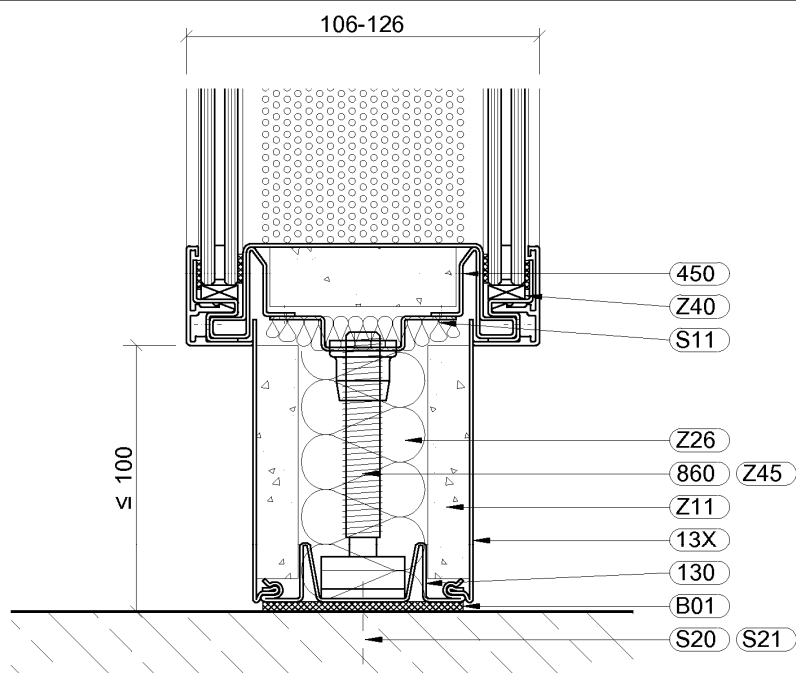


Schnitt C-C/9
Anschluss an Rundstütze

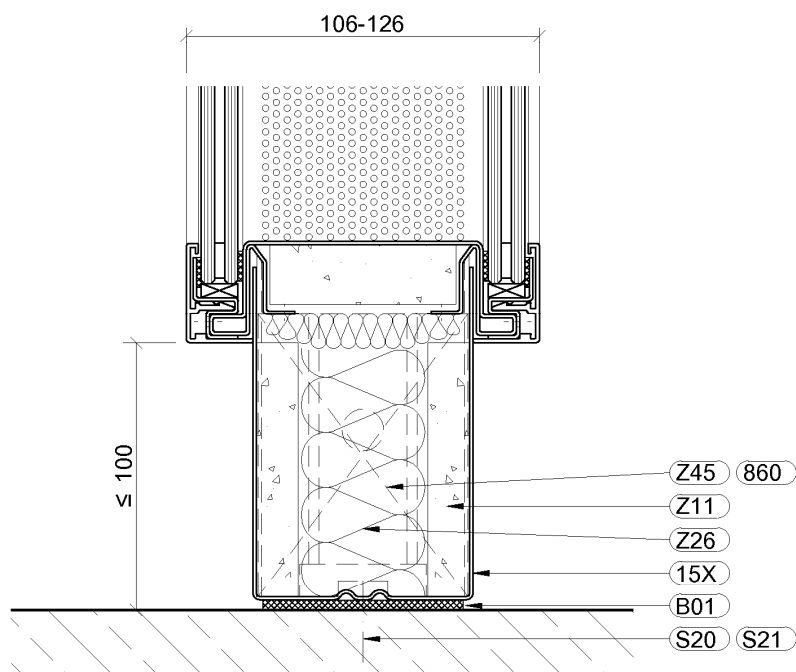
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt C-C
Anschluss an Rundstütze

Anlage 8



Schnitt D-D/1
Bodenanschluss



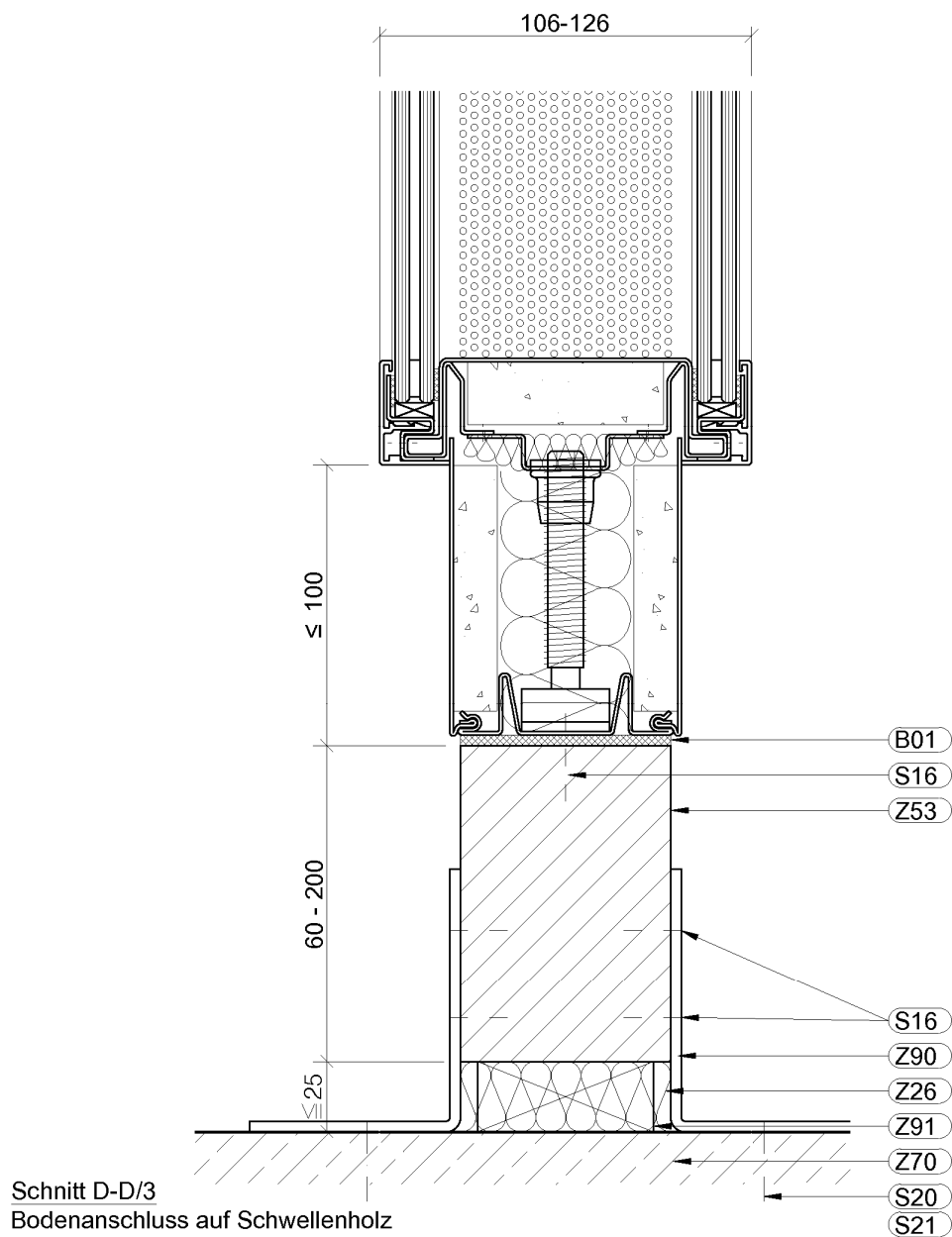
Schnitt D-D/2
Bodenanschluss mit einteiligem U-Profil

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D
Bodenanschluss

Anlage 9

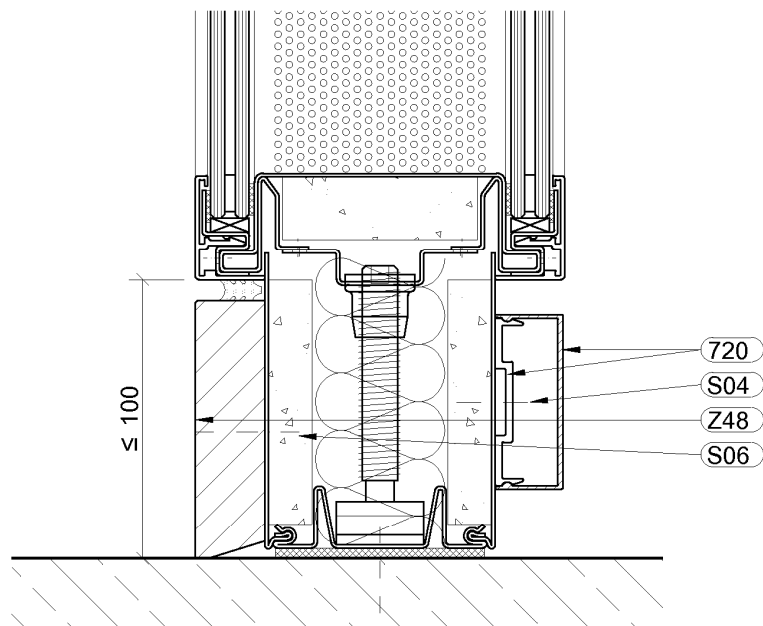


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D
Bodenanschluss

Anlage 10



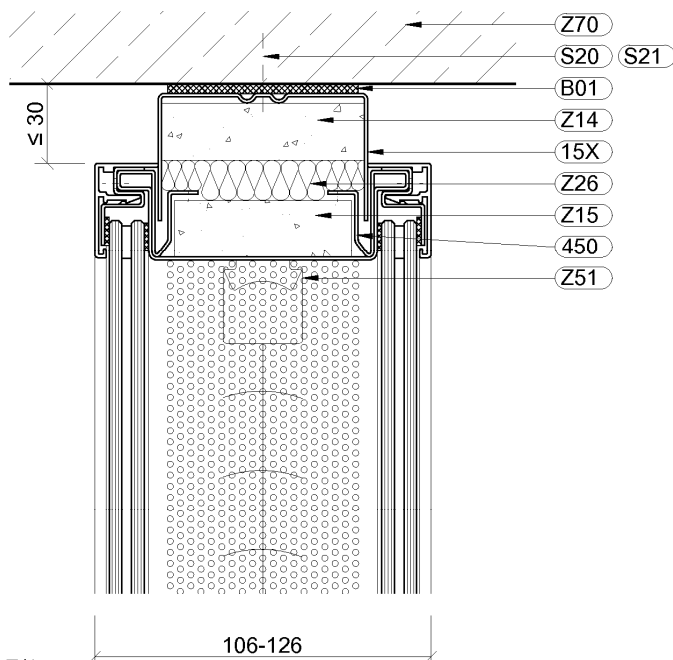
Schnitt D-D/4
Bodenanschluss mit Sockelleisten

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

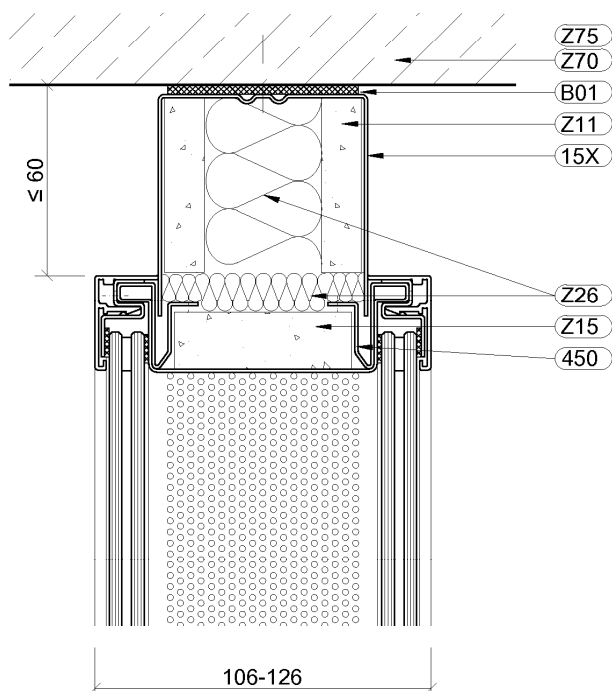
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt D-D
Bodenanschluss

Anlage 11



Schnitt E-E/1
direkter Deckenanschluss



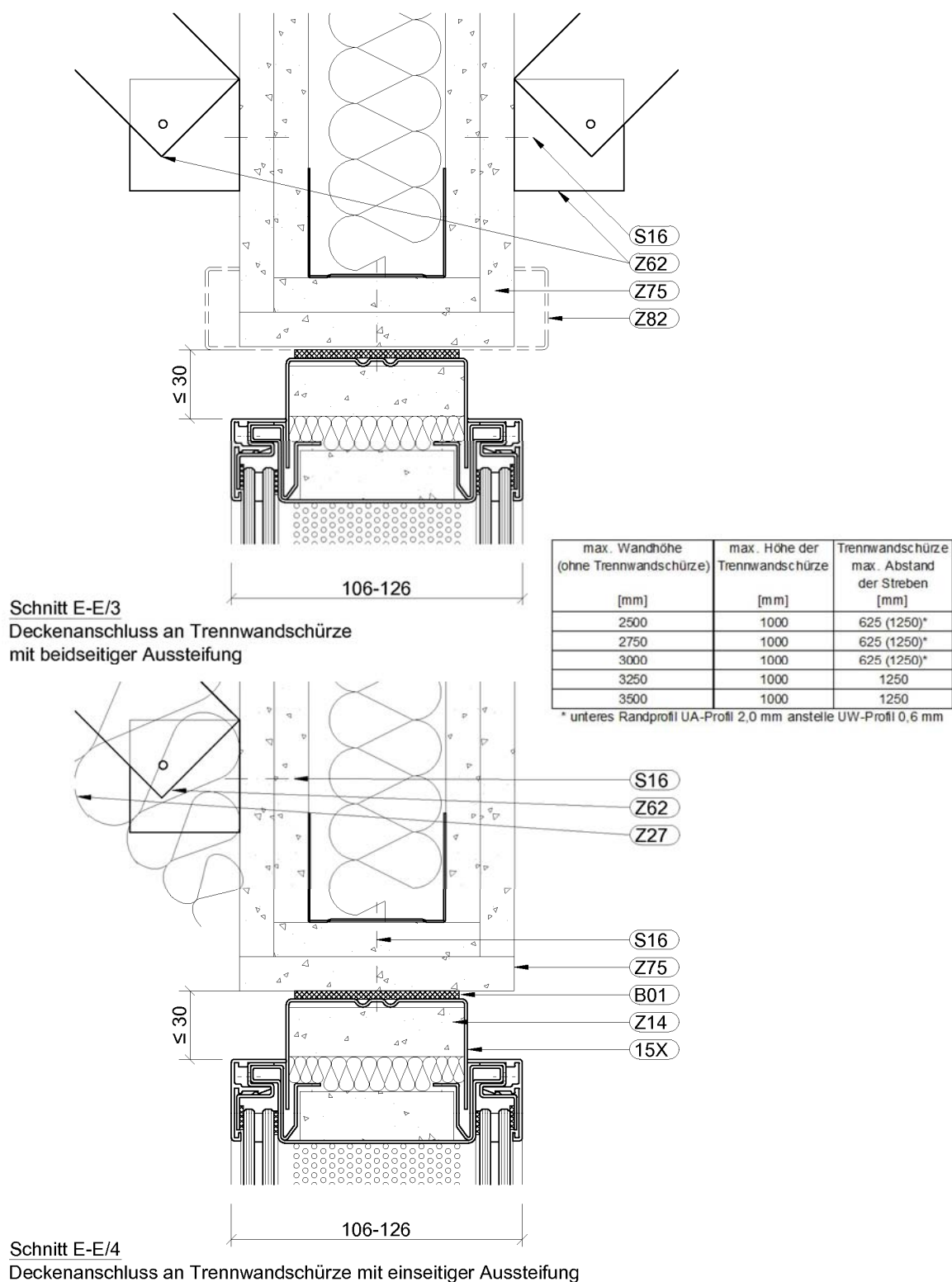
Schnitt E-E/2
Deckenanschluss mit großer Anschlussfuge

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt E-E
Deckenanschluss

Anlage 12

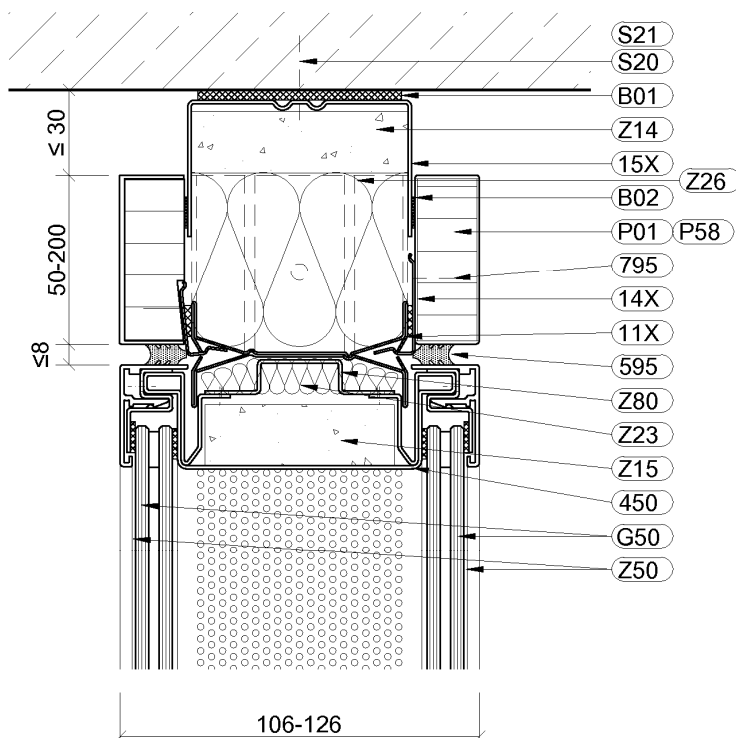


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

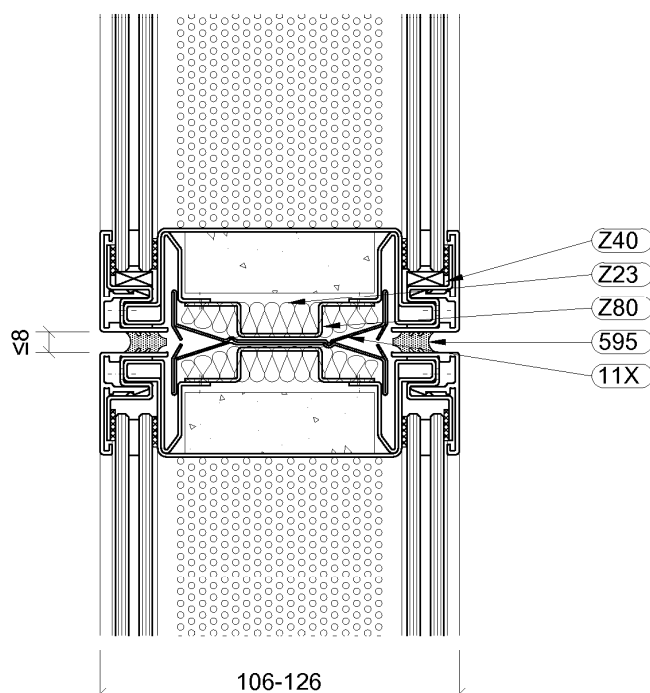
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt E-E
Anschluss Trennwandschürze

Anlage 13



Schnitt E-E/5
Deckenanschluss mit Blende



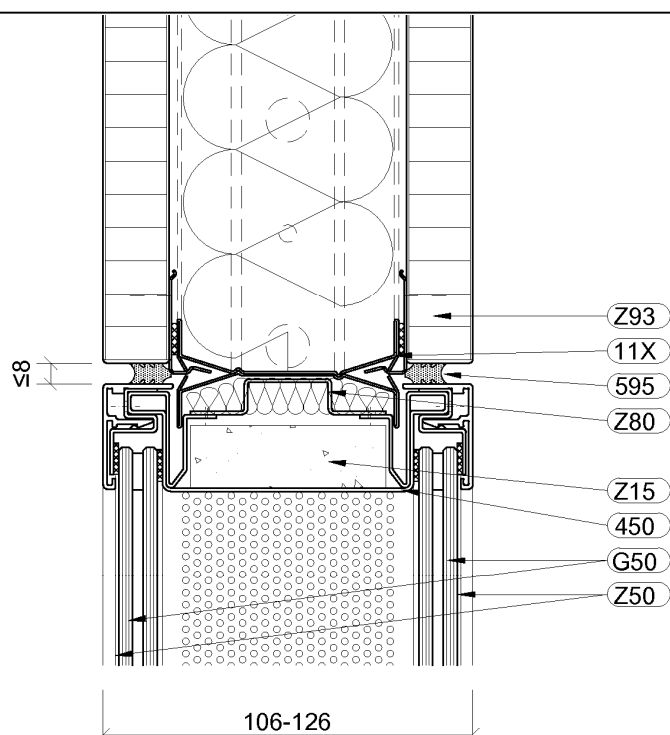
Schnitt F-F/1
Querfuge fecolux F30 - fecolux F30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

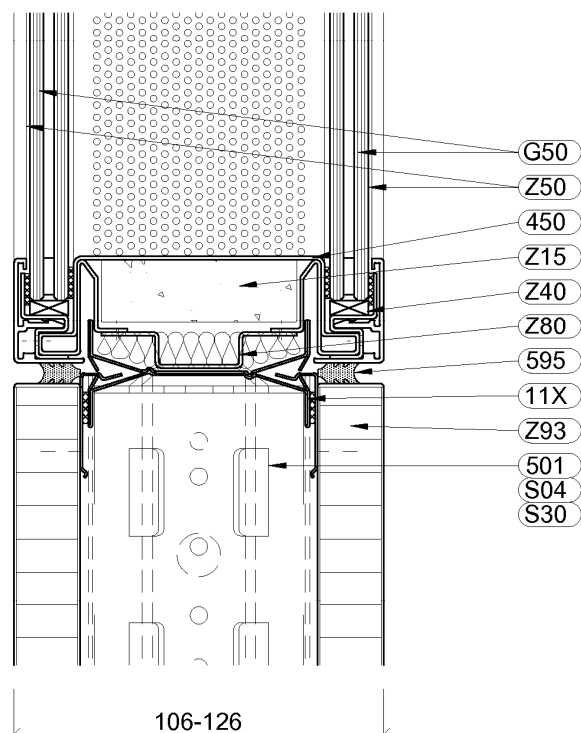
Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt E-E / Schnitt F-F
Deckenanschluss / Querfuge

Anlage 14



Schnitt F-F/2
Querfuge Vollwand F30 - fecolux F30



Schnitt F-F/3
Querfuge fecolux F30 - Vollwand F30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Schnitt F-F
Querfuge

Anlage 15

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
130	Grundprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt und gestanzt
13X	Deckprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt, Schenkellänge 45 - 115 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm
185	Anschlussprofil Rundstütze 50/66/50	Stahlblech verzinkt, 1 mm gekantet und gelocht
450	fecolux Glasrahmenprofil	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
454	fecolux Glashalteleiste 10-12 mm	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
459	fecolux-Abdeckprofil 10-12 mm	Alu-Strangpressprofil
501	feco- Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, gestanzt
595	Fugenfüllprofil 6 mm / 8 mm	TPE, Thermoplastische Elastomere
720	Alu- Decksockel	Alu- Strangpressprofil, Breite: 40-80 mm, Schenkellänge: 19 mm, zum Einclippen in Alu-Clipsprofil
795	Halteleistenbefestigung	Stahldrahtklammer 90/12 NKS im Abstand <= 100 mm und Schraube 3 x 16 mm im Abstand <= 800 mm
819	Akustikvlies	Zellwollfaservlies Paratex H60, 50g/m ² , schwarz
860	Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Höhe: 35-110 mm Fußplatte: 63/25/12/3 mm, Stellschraube: M10 mit Innensechskant und Außenvierkant
B01	Dichtungsband	Melamin-Schaumband 60/80 x 5 mm P-NDS04-201
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9x2 mm
B04	fecolux Vorlegeband	Material und Dicke nach separater Aufstellung, gem. Anlage 18
G50	Glasscheiben (fecolux F30)	11 mm Brandschutzglas 4/3/4 mm INTERFLAM EW30
P01	Wandschalen	Wandschalen gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig
P58	Wandschalen-Oberfläche	Alu-Strangpressprofil, Breite: 50-106 mm, Schenkellänge: 19 mm, Einlage aus MDF
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, Schraubabstand 300 mm
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, 2 Stück zur Fixierung in der Waagrechten
S06	Schraube 4,8 x 38 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S07	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze <= 500 mm
S08	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze <= 500 mm
S11	Schraube 3,5 x 13 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S16	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S20	Kunststoffdübel D6 und Schraube 5x35 mm	Typ HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead im Abstand <= 500 mm
S21	Schraubanker	Schraubanker: Typ W-SAP 7,5x5/25 im Abstand <= 500 mm
S30	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
Z11	Einlage in Wand- / Sockelprofil	Streifen aus Gipskarton-Bauplatten GKB, Dicke 12,5 mm
Z14	Einlage in Decken- und WA-Profil	feco-Bauplatten A2, 64/18 mm (Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt)
Z15	Einlage in fecolux-Rahmen	feco-Bauplatten A2, 55/18 mm (Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt)
Z23	Mineralfaserstreifen	Streifen aus Rockwool 62x10 mm aus Rockwool Typ RAF, 10 mm, nicht brennbar
Z26	Mineralfaserplatte	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 60 / 80 mm; DIN 4102 A1 Z-23.15-1468
Z27	Mineralfaser	nicht brennbar, Schmelzpunkt > 1000° C, z.B. Rockwool Typ Conlit 150 P Schale
Z40	Verglasungsklotz	PROMATECT-H oder Hartholz, 80x11x3 mm
Z45	Stellklotz	Hartholz oder Multiplex BU/BI, 64x40 mm, Höhe: <= 80 mm
Z48	Decksockel	Massivholz, Stärke: >= 20 mm

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 16

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
Z50	Glasdekorfolie	selbstklebende bzw. haftende Folie auf PVC oder PET Basis, Dicke 0,050 - 0,250 mm (auch mehrlagig)
Z51	Jalousie	Jalousie mit horizontal angeordneten Aluminium- Lamellen
Z53	Holzschwelle	Holzschwelle, Tanne/Fichte, wahlweise lamelliert, Breite 60 / 80 mm, Höhe: 60 - 200 mm
Z62	Aussteifung Abschottung	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm, Abstand gemäß Tabelle, bei einseitiger Ausführung F30 geschützt
Z70	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 min
Z71	Estrich	Mineralestrich
Z75	GK- Abschottung	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger (oder einseitiger F30 geschützter) Aussteifung, optional mit Deckenbandraster aus Stahl oder Aluminium (Stahl-C-Profil Dicke ≤ 1,5 mm)
Z76	nichttragende Trockenbauwand	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z77	CW-Profil für Trockenbauwand	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm gewalzt und gelocht
Z78	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festig
Z79	bekleidete Stahlbauteile	bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 6, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z80	fecolux- Montagebügel	Stahlblech verzinkt, 1,0 mm gestanzt u. gekantet
Z82	Deckenbandraster	C-Profil, Stahlblech verzinkt, Dicke ≤ 1,5 mm
Z90	Befestigungswinkel	Stahlwinkel 90 x 90 x 40 x 3 mm
Z91	Unterlegklotz	Sperrholz 40 x 60 mm, Dicke 10 - 25 mm, Abstand ≤ 100 mm
Z93	feco-Vollwand F30	F30 nach ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 17

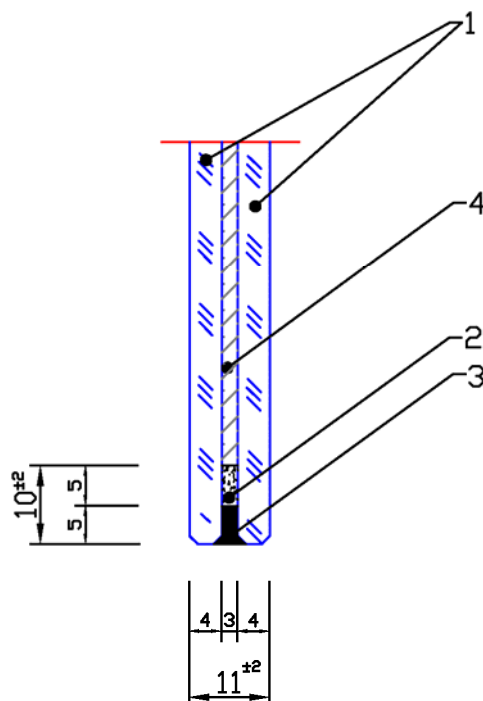
Scheibe		Dichtungsbänder					
Typ	Dicke	auf Rahmen		auf Halteleiste	Typ	Hersteller	Materialnachweis
Interflam EW30	11 mm	10 x 2,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier N Kerafix Flexlit	10 x 2,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier N Kerafix Flexlit	Gluske	P-3074/3439-MPA-BS Z-19.11-1506 Z-19.11-1759

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerverstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Übersicht Dichtungsbänder

Anlage 18

INTERFLAM LAMINATED



1: Einscheibensicherheitsglas / Verre trempé de sécurité / Sheet of tempered glass, 4mm.

2: Abstandhalter TPS / Espaceur TPS / Spacer TPS

3: Versiegelung Polysulfid / Enduction polysulfure / Polysulphide sealant

4: Interlayer : Nanocomposit INTERVER.

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "INTERFLAM LAMINATED"

Anlage 19

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

.....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**

Hiermit wird bestätigt, dass

- Die **Brandschutzverglasung(en)** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "fecolux F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 20